

II-1081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 07 23  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/71-IA10/93

4908 /AB

1993-08-05

zu 4924 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Dr. Jörg Haider und Kollegen, Nr. 4927/J  
vom 7. Juni 1993 betreffend Kontroll-  
wesen im Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und  
Kollegen vom 7. Juni 1993, Nr. 4927/J, betreffend Kontrollwesen im  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich  
folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich  
folgendes ausführen:

Das Prüfungs- und Kontrollwesen des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft besteht im wesentlichen aus der Revisionsabteilung  
sowie aus den Prüfungsstellen der Buchhaltung. Alle Kontrollein-  
richtungen sind gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundes-  
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Ressortleitung direkt  
unterstellt. Diesen Einrichtungen sind jeweils spezielle Prüfungs-  
gebiete zugewiesen.

- 2 -

Die seinerzeitigen Revisionsabteilungen "Innere Revision" und "Äußere Revision" wurden auf Empfehlung des Rechnungshofes sowie einer Unternehmensberatungsfirma zu einer Revisionsabteilung zusammengelegt und personell wesentlich aufgestockt. Auch die Prüfungsstellen der Buchhaltung wurden personell aufgestockt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die einzelnen Kontrollen durch die Revisionsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft leiten sich vom jeweiligen Jahres-Revisionsplan ab. Fallweise gibt es davon abweichend auch Sonderprüfungen, die auf Anregung der Fachabteilungen zustande kommen und anschließend von der Ressortleitung in Auftrag gegeben werden.

Die Grundlage für das Tätigwerden der Prüfungsstellen der Buchhaltung stellt ebenfalls das Jahresprüfungsprogramm dar. Unabhängig davon werden die Aufträge zu den einzelnen Prüfungshandlungen gesondert erteilt, wobei die entsprechenden Geschäftsstücke aktenmäßig der Ressortleitung zur Kenntnis gebracht werden. Prüfungshandlungen, die über das genehmigte Jahresprüfungsprogramm hinausgehen, betreffen überwiegend Prüfungsersuchen einzelner Fachabteilungen bzw. solche Anlässe, die ein kurzfristiges Agieren von Prüfungsorganen (wie z.B. Richtlinienverstoß etc.) notwendig erscheinen lassen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Seit dem Jahre 1985 wurden im Bereich der Abteilung Revision insgesamt 66 Prüfungsberichte verfaßt, die auf entsprechenden Prüfungsaufträgen beruhen. Die Prüfthemen der Abteilung Revision ergeben sich auf Grundlage der Geschäftseinteilung sowie der Revisionsordnung.

- 3 -

Die Revisionsaufträge werden von der Ressortleitung erteilt; vor dem Jahre 1987 wurden sie teilweise auch vom zuständigen Sektions- bzw. Abteilungsleiter erteilt.

Von den Prüfungsstellen der Buchhaltung wurden im Zeitraum von 1985 bis 1992 insgesamt 178 Prüfungen durchgeführt, wovon 89 Prüfungen auf die Prüfungsstelle 1 und 89 Prüfungen auf die Prüfungsstelle 2 entfallen. Mit Kontrollhandlungen waren in den letzten 7 Jahren alle mit Prüfungsaufgaben betrauten Bediensteten der jeweiligen Kontroll-einrichtungen befaßt.

Zu Frage 4:

Die Erteilung von Prüfungsaufträgen ist in der Überprüfung der Einhaltung ressorteigener bzw. haushaltsrechtlicher Vorschriften sowie der Durchführung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmässigen Verwaltung der Budgetmittel begründet.

Zu Frage 5:

Der Prüfungsauftrag richtet sich ausschließlich an die jeweilige Kontrolleinrichtung, wobei die Nominierung des Prüfungsteams durch den zuständigen Dienstvorgesetzten erfolgt. Für den Wirkungsbereich der Revisionsabteilung wurde in nur zwei speziellen Fällen im Jahre 1987 im Rahmen von Sonderprüfungen der Auftrag an eine Person oder an bestimmte Personen gebunden.

Zu Frage 6:

Es bestand und besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, nach erfolgter Überprüfung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Grundsätzlich wurde zu jeder durchgeführten Überprüfung ein schriftlicher Bericht aktenmässig vorgelegt. Zur Entstehung von Prüfungsbe-

- 4 -

richten selbst sei festgestellt, daß zwischen abteilungsinternen Berichtsentswürfen und vom Dienstvorgesetzten approbierten Berichten zu unterscheiden ist. Solange keine Approbation vorliegt, handelt es sich nicht um einen abteilungsoffiziellen Bericht. Die Prüfungsberichte der Kontrolleinrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden im Sinne der Kanzleiordnung mit Geschäftszahlen versehen. Eine detaillierte Darstellung aller Berichtszahlen würde angesichts der Vielzahl der vorgelegten Berichte den Rahmen dieser Anfragebeantwortung sprengen. Ich darf hiefür um Verständnis ersuchen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Dezidierte Richtlinien, innerhalb welcher Zeit nach Abschluß der Prüfung ein Prüfungsbericht vorzulegen ist, existieren nicht; es ist davon auszugehen, daß Prüfungsberichte grundsätzlich unverzüglich nach Abschluß der Prüfungstätigkeit abzufassen und vorzulegen sind.

Berichtsrückstände im Sinne Ihrer Anfrage gibt es nicht. Bei einigen wenigen Berichten kam es zu einer verspäteten Vorlage. Hinsichtlich der Entstehung von Prüfungsberichten und deren Approbation verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8.

Zu Frage 11:

Durchgeführte Prüfungen, worüber kein Prüfungsbericht gelegt wurde, sind mir nicht bekannt. Die Skartierung von Prüfungsunterlagen ist in der Revisionsordnung geregelt.

Zu den Fragen 12 und 13:

Seit dem Jahre 1985 wurden immer wieder Fälle festgestellt, bei denen Förderungen zu unrecht ausbezahlt oder in Anspruch genommen wurden. Eine detaillierte Statistik über diesen Zeitraum besteht allerdings nicht.

- 5 -

Förderungsmittel wurden dann rückgefordert, wenn sie von der Finanzprokuratur als rückforderbar erklärt wurden und gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes auch einziehbar waren, und zwar teils im Klagsweg, teils durch Gegenverrechnung über noch bestehende Guthaben der Förderungswerber. Rückforderbare Förderungsmittel wurden bei wiederkehrenden Förderungsvorhaben zur neuerlichen Verwendung vorgeschrieben.

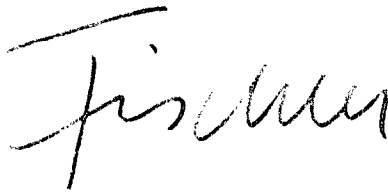
Die Betragshöhen an rückforderbaren Förderungsmitteln waren sehr unterschiedlich.

Auf Rückforderungen von Förderungsmitteln (vor allem im bäuerlichen Bereich) wurde nur in Fällen von Katastrophenereignissen, in Fällen von unverschuldeter Notlage bzw. aus Geringfügigkeitsgründen verzichtet.

Die Bekanntgabe der Namen der Förderungswerber sowie einzelner Rückforderungsbeträge ist mir aus Gründen des Datenschutzes verwehrt. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### Anfrage:

1. Erhalten die Kontrollorgane bzw. Abteilungen separate Kontrollaufträge oder werden die Kontrolltätigkeiten von den Kontrollabteilungen selbstständig ausgewählt und durchgeführt?
2. Welche Prüfungen, Prüfberichte, -themen, -zeiträume wurden seit 1985 mit Geschäftszahlen angeordnet, durchgeführt bzw. vorgelegt?
3. Wieviele und welche Prüfaufträge wurden in den letzten 7 Jahren welchen Kontrollorganen und von wem erteilt?
4. Nach welchen Gesichtspunkten werden Prüfaufträge erteilt?
5. Wird der Prüfauftrag der Kontrolleinrichtung und/oder bestimmten Personen dieser Prüfungsabteilung erteilt oder gibt es andere Gesichtspunkte nach welchen die Aufträge gegeben werden?
6. Sind in den letzten 7 Jahren nach jeder durchgeführten Prüfung Berichtsvorlagen vorgeschrieben, angeordnet worden oder sind diese üblich?
7. Wurde bisher zu jeder durchgeführten Prüfung ein schriftlicher Bericht aktenmäßig vorgelegt?
8. Mit welcher Geschäftszahl wurden zum jeweiligen Prüfauftrag Prüfberichte vorgelegt?
9. Gibt es Richtlinien, die bestimmen innerhalb welcher Zeit nach Abschluß der Prüfung ein Prüfbericht vorzulegen ist und, wenn ja, an wen?
10. Welche Berichte liegen noch nicht vor, obwohl die Prüfung bereits seit mehr als 1 Jahr abgeschlossen ist?

11. Schließen sie aus, daß Prüfungen durchgeführt wurden, ohne daß dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Prüfbericht vorgelegt wurde und eventuell sogar die betroffenen Unterlagen bereits skartiert wurden?
12. In wie vielen Fällen wurden seit 1985 von Kontrolleinrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgestellt, daß Förderungen zu Unrecht ausbezahlt wurden und in welchen Förderungsbereichen wurde dies festgestellt?
13. Wurden zu Unrecht ausbezahlte Förderungsmittel bereits rückgefordert.  
Wenn ja, wann, von wem und in welcher Höhe?  
Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 7. Juni 1993